
Tagungsbericht

Lebenslange Freiheitsstrafe: Ihr geltendes Konzept, ihre Praxis, ihre Begründung.

Bericht über die erste öffentliche Anhörung zur Verfassungsmäßigkeit der lebenslangen Freiheitsstrafe vom 14. bis 16. Mai 1993 im Gustav-Stresemann-Institut in Bonn-Bad Godesberg.

Ulrich Kamann

Mit der Tagung verfolgten die Veranstalter, das Komitee für Grundrechte und Demokratie in Zusammenarbeit mit der Heinrich-Böll-Stiftung das Ziel, „die lebenslange Freiheitsstrafe aus ihrer vorurteilshaften wissenschaftlichen, gesellschaftlichen und staatlichen Tabuzone hervorzuheben“.

Thematisch wies die Tagung zwei Schwerpunkte auf. Zunächst wurden die normativen und judikativen Grundlagen der Strafe und ihrer Vollstreckung dargestellt und hinterfragt; zum anderen ging es um die Dokumentation tatablösender Prozesse und die Frage nach den Möglichkeiten einer – postmortalen – Opferrehabilitierung. Der Verfahrensablauf der Tagung war dahin geregelt, daß nach einzelnen Referaten die Befragung zunächst durch die hierfür gebildete Kommission (Helga Cremer-Schäfer, Albert Eckert, Olaf Heischel, Hubertus Janssen, Wolf-Dieter Narr und Johannes Weiß) und anschließend durch das Publikum erfolgte.

Harmut-Michael Weber gab einen Problemaufriß des Tagungsthemas und begründete die Aktualität der Forderung nach einer Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe. Weber vertrat die Auffassung, eine Diskussion über die Abschaffung dieser Strafe lasse sich sinnvoll nur führen, wenn dies vor dem problematischen Hintergrund des § 211 StGB geschehe. 98,4% der zu dieser Strafe Verurteilten seien wegen Mordes verurteilt, somit komme den 16 weiteren insoweit strafbewehrten Tatbeständen allenfalls theoretische Bedeutung zu. Die Frage nach der Berechtigung der lebenslangen Freiheitsstrafe sei also deckungsgleich mit der nach der Rechtfertigung des Mordparagraphen, der wegen seiner subjektiven Elemente zutreffender „Mörderparagraph“ genannt zu werden verdiene. Während bei Verwirklichung dieses Tatbestandes die lebenslange Freiheitsstrafe prinzipiell unverändert angedroht werde, seien im Bereich von Verhängung und Vollstreckung dieser Strafe durch den Gesetzgeber und die Rechtsprechung Differenzierungen vorgenommen worden, die aber

die Lage der Verurteilten in der Praxis eher verschlechtert hätten. Nachdem im Jahre 1982 der § 57 a StGB eingeführt worden sei, hätten die Gerichte die als Regel vorgesehene Vollstreckungsdauer von 15 Jahren bei günstiger Sozialprognose über den Ablehnungsgrund der besonderen Schuldschwere zur Ausnahme gemacht. Weber teilte hierzu mit, daß wegen besonderer Schwere der Schuld eine bedingte Entlassung nach 15 Jahren in 46% der Fälle abgelehnt wird. Zwischen 1982 und 1989 haben 61,6% der zu lebenslanger Strafe Verurteilten zwischen 15 und 19 Jahren, 38,4% haben 20 Jahre und mehr verbüßt. Betroffen waren 1179 Lebenslängliche, bezogen auf 1989. Da in minderschweren Fällen mittlerweile auch auf eine zeitige Freiheitsstrafe erkannt werden könne, so bemerkte Weber, könne bei Mord eine Vollstreckungsdauer zwischen 3 Jahren und dem physischen Tod beobachtet werden. Allerdings sei seit 1982 eine sich häufende Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe zu registrieren; diesen Umstand könne man teilweise auf geringere Skrupel des Gerichts angesichts der theoretischen Entlassungsmöglichkeit nach 15 Jahren zurückführen. Weber betonte, daß die besondere Schwere der Schuld auch im Vollzugsalltag ihre Bedeutung behält, da sie im Gegensatz zur Intention des StVollzG auch bei der Gewährung von Lockerungen berücksichtigt wird. Demgemäß befinden sich nur 7 bis 8% der Lebenslänglichen im offenen Vollzug, wobei der Anteil in Hamburg etwa 20%, in Rheinland-Pfalz ca. 10% beträgt.

Weber wandte sich dann den mit der lebenslangen Strafe verfolgten Zwecken zu. Für ihn dient diese Strafe vor allem einer Manifestation von Macht; dem Disziplinierungsinteresse des Staates genügt neben selektiver Nichtimplementation auch das Zeigen äußerster, mit großer Milde unterlegter Strenge; der Mordparagraph soll zudem einen illegitimen Herrschaftsanspruch absichern.

Weber schloß mit der Aufforderung, in der Abschaffungsdiskussion sowohl auf wirksamen Schutz vor der Durchsetzung empirisch nicht abgesicherter Zwecke als auch den Verzicht auf einen moralisierenden Strafanspruch zugunsten objektiver Befunde zu dringen. Zypern, Spanien, Portugal und Norwegen seien auf diesem Wege bereits vorangegangen und hätten die lebenslange Freiheitsstrafe abgeschafft.

Harald Preusker referierte über „Stationen im Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe“. Der Leiter der JVA Bruchsal ging zunächst auf die Entwicklung der Vollzugsdauer bei dieser von ihm als unnötig bezeichneten Strafe ein. Danach waren Entlassungen im Gnadenwege nach 10, 12, 13 und bis zu 15 Jahren vor der Einführung des § 57 a StGB keine Seltenheit. Nach Einführung dieser Vorschrift ist der Gnadenweg bedeutungslos geworden; durchschnittlich werden – bezogen auf Bruchsal – 2 Jahre Freiheitsstrafe mehr als früher vollzogen; im Schnitt beträgt die Strafdauer etwa 20 Jahre. Die Schuldschwereklausel bezeichnete Preusker als Einfallstor zur Willkür, statt ihrer hätte das Bundesverfassungsgericht eine Strafobergrenze festsetzen sollen. Der Referent kam dann auf die Vollzugs-

wirklichkeit zu sprechen: Entgegen Gesetz und Rechtsprechung beginnt der Vollzug bei Mord bereits mit der generell angeordneten Untersuchungshaft. Bereits jetzt erfährt der „Mörder“ erste Anfeindungen von Mitgefangenen. Nach einem Sensationsprozeß beginnt der eigentliche Strafvollzug mit oft massiven Eingewöhnungsschwierigkeiten. Dabei sind Lebenslängliche im Vollzug meist eher unauffällig. Die nächste Phase ist geprägt von der Anpassung an die Subkultur des Gefängnisses. Ihre Merkmale sind das Aufspüren sexueller Alternativen, schwindende Schuldeinsicht und etwa eine sprachliche Verwilderung. Die sozialen Bindungen brechen, an deren Beständigkeit zu Beginn des Vollzuges noch 65 von 100 Verurteilten glaubten. In der letzten Phase richtet sich der Blick auf den Entlassungszeitpunkt. Dieser wird zumindest in Bruchsal nach Möglichkeit bereits frühzeitig angepeilt, nicht selten bereits in den ersten 5 Jahren, wie Preusker versicherte. Die letzten 3–4 Jahre sollten im offenen Vollzug der Vorbereitung auf die Freiheit dienen. Preusker plädierte für eine zeitige Höchststrafe von 10 Jahren, ab dieser Zeit breche wieder zusammen, was vorher aufgebaut worden sei. Vor allem aber müsse im Interesse der Resozialisierung das Stigma beseitigt werden, welches untrennbar mit der absoluten Strafdrohung verbunden sei.

An Preusker sollte Günther Adler (Bruchsal) mit einem Referat über „Anspruch und Wirklichkeit der lebenslangen Freiheitsstrafe aus der Sicht eines Betroffenen“ anschließen. Indes konnte Adler nicht erscheinen, weil sein Anstaltsleiter Preusker ihn nicht hatte ausführen lassen. Gegenüber der wegen dieses Vorgehens heftig geübten Kritik durch Befragungskommission und Publikum rechtfertigte sich Preusker damit, daß er aus Gründen der Gleichbehandlung Adler nicht eine zusätzliche Ausführung habe bewilligen wollen. Es wurde sodann eine schriftliche Erklärung Adlers verlesen, in welcher dieser die lebenslange Freiheitsstrafe in ihrer jetzigen Ausgestaltung als rechtsstaatliche Perversion bezeichnete.

Nach dem Referat von Robert C. Plumbohm, das in wesentlichen Zügen dem im KrimJ 1/93 abgedruckten Beitrag entsprach, ging Bernhard Haffke auf „die guten Gründe der lebenslangen Freiheitsstrafe – und was davon übrig blieb“ ein.

Im Rahmen einer Argumentationsanalyse untersuchte Haffke die Rechtsgeschichte zu § 211 StGB, wobei diese Vorschrift nach seiner Auffassung auf die Freislersche Tätertypenlehre verweist. Nach Haffke hat das Bundesverfassungsgericht auf den Vorlagebeschluß des Landgerichts Verden vom 21. 6. 1977 nicht innovativ, sondern inkremental reagiert. Obwohl das Gericht die verfassungsrechtliche Problematik durchaus gesehen habe, sei letztlich der Gefährlichkeits- und Sicherheitsaspekt – obwohl empirisch unhaltbar und verfassungsrechtlich illegitim – ausschlaggebend gewesen und die Androhung der Höhe der Schuldstrafe von präventiv-prognostischen Gefährlichkeitsmomenten abhängig

gemacht worden. Im Gegensatz zur Auffassung der maßgeblichen Sachverständigen habe das Bundesverfassungsgericht sowohl eine spezielle als auch eine generelle Abschreckungswirkung der Strafe dekretiert und sich damit auf empirisch widerlegte Abwege begeben. Weiter sei das Bundesverfassungsgericht kognitions- und sozialisationstheoretischen Annahmen gefolgt, indem es die Unverzichtbarkeit der lebenslangen Freiheitsstrafe für die Bedeutung des Ranges des Rechtsguts Leben unterstellt habe, wobei durch diese Strafe einer kognitiven Desorientierung entgegenzuwirken sei. Fehl gehe schließlich die Bezugnahme auf die Strafzwecke der Sühne und des Schuldausgleichs, weil durch eine nicht mehr schuldangemessene Strafe Sühne als eigentlich sittliche Leistung des Sühnenden gerade vereitelt werde. Haffke bemerkte, daß von allen angeführten und anzuführenden Gründen für die lebenslange Freiheitsstrafe ausschließlich der Gesichtspunkt der positiven Generalprävention einen Hauch von Legitimation beanspruchen könne, da eine Rückfallquote von 5% bei Mördern auch gegen den Gefährlichkeitsaspekt eine deutliche Sprache führe. Gleichwohl habe dieser Gesichtspunkt über verschärfte Prognoseanforderungen und die Schuldschwereklausele auch in die Vollstreckung Eingang gefunden.

In einem Referat, das sich mit der „Persönlichkeit des Mörders“ und der Genese totbringender Gewalt befaßte, vertrat Dietrich Simons nach einem Blick auf die psychologische Tötungsforschung die Auffassung, daß von einer gemeinhin (in der Gerichtspsychiatrie und Rechtsprechung??) gerne angenommenen Tötungshemmung des Menschen nicht gesprochen werden könne. Anstelle sich auf die immer wieder angebotenen täterbezogenen Erklärungsmodelle zu stützen, müsse gefragt werden, wie eigentlich Tötungsbereitschaft entstehe und welche unabhängigen (sozialen, situativen) oder aber persönlichkeitsabhängigen Variablen zu ihr führten.

In der anschließenden, äußerst lebhaften Diskussion wurde bemängelt, daß Simons auf die Prognoseproblematik bei § 57 a StGB nicht eingegangen sei. Narr bezweifelte für die Befragungskommission, daß die Psychologie anstelle der hierzu erwiesenermaßen unfähigen Verrechtlichung für die offenen Probleme Lösungen anbieten könne.

Als letzter Referent stellte Dieter Rössner die Frage nach der „Gerechtigkeit für die Gewaltopfer durch Strafrecht“. Nach Rössners Meinung kann dem Opfer einer Tötung mit rechtlichen Mitteln keine Gerechtigkeit verschafft werden, wobei eine Rehabilitierung sich schon bei einem noch lebenden Opfer oft als problematisch erweise. Nur wenn die Entwicklung außerstrafrechtlicher Konfliktlösungen gelinge, werde, so Rössner, die lebenslange Freiheitsstrafe bei einem großen Teil der Bevölkerung ihre Berechtigung verlieren; werde diese Strafe dagegen abgeschafft, ohne daß ihr Symbolwert durch andere Konfliktlösungsangebote aufgewogen werde, müsse mit einer möglichen Erneuerung der Diskussion um die Todesstrafe gerechnet werden.

Zum Abschluß der Tagung erstattete Wolf-Dieter Narr den zusammenfassenden Bericht der Befragungskommission.

Danach kann als gesichert angesehen werden, daß § 211 StGB nicht den Anforderungen entspricht, die an eine in einem menschenrechtlich demokratischen Zusammenhang stehende Norm zu richten sind. Angesichts der Unbestimmtheit der subjektivierten Tatbestandsmerkmale zerfließen die Mordqualifikationen zwischen den Fingern. Die Unbestimmtheit der Norm wird durch die Schuldschwere gerechtfertigt. Da plausible Definitionen nicht vorhanden sind, werden die Entscheidungen der Gerichte denn auch „aus dem Bauch“ getroffen, wie Narr formulierte. Noch größer wird die Willkür aber bei der Vollstreckung, wobei die Folgen hier in der totalen Institution von meist existentiellern Gewicht sind. Mit der Einführung des § 57 a StGB ist nur eine scheinbare Verbesserung erreicht, in Wirklichkeit aber der Willkür eine weitere Tür geöffnet worden. Das Gutachterwesen bezeichnete Narr als eine „Extase von neuer Willkür“, da wissenschaftlich fundiert niemand eine Prognose abgeben könne. Die Gutachter ließen sich als Wissenschaftler mißbrauchen, indem sie über den Bereich der Untersuchung sozialer Bindungen hinausgingen.

Bei der Tagung standen neben geschliffener wissenschaftlicher Argumentation vor allem lebhaftere Diskussionen und leidenschaftliche Bekenntnisse ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer gegen die lebenslange Freiheitsstrafe. Alle Fragen konnte die erste öffentliche Anhörung nicht beantworten. Eine weitere Tagung ist im Frühjahr 1994 geplant.

Zu bedauern ist, daß die Justizverwaltungen des Bundes und der Länder mit Ausnahme derer von Berlin, Brandenburg, Hessen und Schleswig-Holstein nicht vertreten waren, obwohl eingeladen. Die Vermutung, daß wirtschaftlich nicht mächtige Gruppen auf das Desinteresse von etablierter Politik und Bürokratie treffen, dürfte hier nicht von der Hand zu weisen sein.

Die Tagung war wesentlich geprägt durch die Aktivitäten der Befragungskommission. Unbezweifelbar hatte der Einsatz dieses Instruments seine Vorteile. Die Referenten wurden durch zielgerichtete und meist sachverständige Fragen zu allgemein verständlichen Ergänzungen vermocht; eine Diskussion kam auf das Thema bezogen in Gang, ohne durch langatmige und laienhafte Ansätze beschwert zu sein. Auf der anderen Seite nahm die Befragung vorrangig durch die Kommission viel Zeit in Anspruch. Die Tagungsteilnehmer waren somit nur eingeschränkt in der Lage, eigene Sachkunde und persönliche Erfahrungen in die Befragung durch das Publikum einzubringen. Hierin lag ein Nachteil, weil Erkenntnisse nicht vermittelt werden konnten, die über den Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe aus persönlichem Umgang mit Lebenslänglichen gewonnen worden waren. Empfehlenswert wäre eine stärkere Beteiligung des Publikums an der Befragung durch die Kommission bei künftigen Tagungen, vielleicht durch eine Einschränkung des Befragungsprimats der

Kommission. Dieses Ziel ließe sich womöglich aber auch durch die Bestellung einer höchstens dreiköpfigen Kommission erreichen.

Abschließend ist auf Veröffentlichungen über frühere Tagungen des Komitees für Grundrechte und Demokratie hinzuweisen:

Hartmut Weber/Sebastian Scheerer (Hrsg.): Leben ohne Lebenslänglich. Bielefeld: AJZ 1988.

Komitee für Grundrechte und Demokratie (Hrsg.): Wider die lebenslange Freiheitsstrafe. Erfahrungen, Analysen, Konsequenzen aus menschenrechtlicher Sicht. Sensbachtal: Selbstverlag 1990.

Fraktion Bündnis90/Grüne (AL)/UFV (Hrsg.): Lebendig begraben. Lebenslange Freiheitsstrafe und Resozialisierung: ein Dauerwiderspruch. Berlin: Selbstverlag 1991.

Ein weiterer Band zum Thema „Begutachtung lebenslänglich Inhaftierter: Wissenschaft oder Willkür“ ist seit der gleichnamigen Tagung (Februar 1992) in Vorbereitung (Nachfragen zu den beiden letztgenannten Titeln an: Albert Eckert, Abgeordnetenhaus von Berlin, Niederkirchnerstr. 5, 10117 Berlin).

Eine Dokumentation der Tagung wird zum Herbst 1993 beim Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V. An der Gasse 1, Sensbachtal, erhältlich sein.

August 1993

Salinenring 9
59457 Werl